



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*Betreuungswesen*  
Az.: 456-70/wi  
Tel.: 0391/56531-30  
struckmeier@landkreistag-st.de

30. August 2016

## **Rundschreiben Nr. 416/2016**

### **Rechtliche Betreuung; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 181/2013 vom 19. März 2013**

#### **Kurzfassung:**

Unter Betreuung stehende Menschen, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, sich aber nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen können, dürfen nach geltender Rechtslage nicht notfalls gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht darin einen Verstoß gegen die staatliche Schutzpflicht. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber hat es die Regelung zur ärztlichen Zwangsbehandlung untergebrachter Betreuer in § 1906 Abs. 3 BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

Der Gesetzgeber hat im Februar 2013 die Regelungen zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen in § 1906 BGB neu gefasst. Eine Zwangsbehandlung darf unter den dortigen engen Voraussetzungen nur im Rahmen einer stationären Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB erfolgen, eine ambulante Zwangsbehandlung bleibt weiterhin unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich mit Beschluss vom 26. Juli 2016 (Az.: 1 BvL 8/15, **Anlage**), der dieser Tage veröffentlicht worden ist, mit der ärztlichen Zwangsbehandlung von betreuten Menschen in nicht geschlossenen stationären Einrichtungen befasst und die Beschränkung in § 1906 Abs. 3 BGB auf untergebrachte Betreute verfassungsrechtlich beanstandet. Der Tenor des Beschlusses lautet wie folgt:

- 1. Es ist mit der aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar, dass für Betreute, denen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen und die die Notwendigkeit der erforderlichen ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, eine ärztliche Behandlung gegen ihren natür-*

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

*lichen Willen unter keinen Umständen möglich ist, sofern sie zwar stationär behandelt werden, aber nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind.*

2. *Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung für diese Fallgruppe zu treffen.*
3. *Bis zu einer solchen Regelung ist § 1906 Abs. 3 BGB Gesetzbuch in der Fassung von Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) auch auf stationär behandelte Betreute anzuwenden, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können.*

Zur Begründung führt das BVerfG aus, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 GG gewähre nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Es stelle zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründe.

Bei Betreuten, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, verdichte sich die allgemeine Schutzpflicht unter engen Voraussetzungen zu einer konkreten Schutzpflicht. Der Gesetzgeber müsse ein System des Schutzes für unter Betreuung stehende Menschen vorsehen, die die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung zur Abwehr oder Bekämpfung erheblicher Erkrankungen nicht erkennen oder nicht danach handeln können. Ärztliche Untersuchungs- und Heilmaßnahmen müssten in gravierenden Fällen als ultima ratio auch unter Überwindung des entgegenstehenden natürlichen Willens solcher Betreuter vorgenommen werden dürfen.

Der Gesetzgeber sei im Interesse einer möglichst weitgehenden Rücksichtnahme auf die zurücktretenden Freiheitsrechte der Betroffenen gehalten, inhaltlich anspruchsvolle Voraussetzungen für eine medizinische Zwangsbehandlung zu schaffen. Die verfahrensrechtlichen Regeln müssten sicherstellen, dass die Zwangsbehandlung nur vorgenommen werden darf, wenn feststehe, dass tatsächlich kein freier Wille der Betreuten vorhanden ist, dem gleichwohl vorhandenen natürlichen Willen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird und die Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung (drohende erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung, nicht zu eingriffsintensive Behandlung, hohe Erfolgsaussicht) nachweisbar vorliegen.

Das BVerfG hält fest, dass die Pflicht des Staates, den eines freien Willens nicht fähigen Betreuten in hilfloser Lage Schutz zu gewähren und ihn unter den genannten Voraussetzungen notfalls einer medizinischen Zwangsbehandlung zu unterziehen, auch im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehe.

Das Gericht gibt dem Gesetzgeber auf, die festgestellte Schutzlücke unverzüglich zu schließen. Bis zu dieser Neuregelung ordnet das BVerfG die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB an.

### **Bewertung**

Die ärztliche Zwangsbehandlung steht immer wieder unter Rechtsfertigungsdruck. Das BVerfG hat mit der vorliegenden Entscheidung nicht nur die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung unter den gesetzlich normierten engen Voraussetzungen für den Personenkreis untergebrachter Betreuer bestätigt, sondern auch eine Schutzlücke für den Personenkreis stationär behandelter Menschen gesehen. Diese Lücke wird bis zu einer Neuregelung durch die Anordnung, § 1906 Abs. 3 BGB entsprechend anzuwenden, geschlossen.

Richtig ist, dass das BVerfG die Übereinstimmung der deutschen Regelungen mit der UN-Behindertenrechtskonvention geprüft und bestätigt hat. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hatte in seinen abschließenden Bemerkungen vom 17. April 2015 über den Ersten Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Zwangsmaßnahmen als Folterhandlungen bezeichnet und ihre Abschaffung gefordert. Dem tritt das BVerfG entgegen. Der Ausschuss gebe keine Antwort auf die Frage, was mit Menschen geschehen solle, die keinen freien Willen bilden können und sich in hilfloser Lage befinden. Diese Menschen könnten nach Text und Geist der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ihrem Schicksal überlassen werden. Das BVerfG legt zutreffend dar, dass es vielmehr Pflicht des Staates ist, schützend einzugreifen.



Theel

Anlage  
(**nur** digital)